

Hansen Schulz & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft

Stammblatt für geringfügig Beschäftigte bis 450 EUR / Monat und für kurzfristig Beschäftigte

Dieser Fragebogen muss von jedem geringfügig Beschäftigten ausgefüllt werden. Die Anmeldung zur Bundesknappschaft muss innerhalb einer Woche durchgeführt sein. Die Angaben zur Krankenkasse und Sozialversicherungsnummer müssen gemacht werden – auch bei Familienangehörigen. Soweit infolge der Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse individuelle Beiträge anfallen, muss die Meldung gegenüber der zuständigen Krankenkasse erfolgen.

Kanzlei	Arbeitgeber (Stempel)
Hansen Schulz & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft Fasanenstraße 33, 10719 Berlin	
Berater-Nr. / Mandanten-Nr.	
1 Arbeitnehmerangaben (* Pflichtangaben zur Erstellung einer Sofortmeldung gem. 2. SVÄndG § 28a, Absatz 4 SGB IV)	
Eintrittsdatum*	Befristet bis
Name*	
Geburtsname*	
Vorname*	
Straße*	
PLZ, Ort*	
Geburtsdatum*	Geburtsort*
Geschlecht* <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Nationalität*
Telefonische Rückfragen unter Nummer	
Bankbezeichnung	
BIC	IBAN
Rentenversicherungsnummer	Krankenkasse
Gesetzl. Krankenversicherung <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig	Privatversicherung <input type="checkbox"/> mitversichert <input type="checkbox"/> selbst
Schwerbehinderung* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Bitte reichen Sie den Schwerbehindertenausweis in Kopie ein.)	

2 Beschäftigung

Vereinbartes Arbeitsentgelt	monatlich	stündlich		
Wöchentliche Arbeitszeit		Kostenstelle/Abteilung		
Ausgeübte Tätigkeit		Berufsbezeichnung		
Schulabschluss	<input type="checkbox"/> ohne Abschluss	<input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss	<input type="checkbox"/> Mittlere Reife	<input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur
Berufsausbildung	<input type="checkbox"/> ohne Abschluss	<input type="checkbox"/> anerkannter Berufsabschluss	<input type="checkbox"/> Meister / gleichwertiger Abschluss	
	<input type="checkbox"/> Bachelor	<input type="checkbox"/> Diplom/Magister/Master/Staatsexamen	<input type="checkbox"/> Promotion	

3 Vereinbarung zur Besteuerung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Folgendes:

- Die Besteuerung des Arbeitnehmers erfolgt anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale. Der Arbeitnehmer muss dafür in jedem Fall seine Steuer-Identifikationsnummer bekannt geben.

Steuer-Identifikationsnummer (IdNR)
(Bitte unbedingt angeben)

Lohnsteuerklasse I II III IV V VI

Konfession

Kinderfreibeträge
laut Lohnsteuerkarte

- Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Einheitliche Pauschalsteuer 2% (einschl. KiSt + SolZ)
- ja nein Abwälzung der einheitlichen Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer
- Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Pauschale Lohnsteuer 20% (zzgl. KiSt + SolZ)
- ja nein Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer

4 Status bei Beginn der Beschäftigung

- Ich übe eine Hauptbeschäftigung aus (siehe Punkt 5).
- Ich übe weitere Nebenbeschäftigungen als Aushilfe aus (siehe Punkt 6).
- Ich bin Hausfrau/-mann ohne weitere Berufstätigkeit.
- Ich bin Rentner/in. (Bitte letzten Rentenbescheid in Kopie beifügen).
- Ich bin Schüler/in. (Gültige Schulbescheinigung muss eingereicht werden / ebenso Folgebescheinigung).
- Ich bin Student/in. (Gültige Studienbescheinigung muss eingereicht werden / ebenso Folgebescheinigung).
- Ich bin Pensionär/in mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen (Bitte letzten Pensionsbescheid in Kopie beifügen).
- Ich bin beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende/r gemeldet seit Tag / Monat / Jahr
- Ich bin Bezieher/in von Arbeitslosengeld I.
- Ich bin Bezieher/in von Arbeitslosengeld II.
- Ich bin Wehr-/Zivildienstleistender.
- Ich bin Beamte/r.

5 Angaben zur Hauptbeschäftigung

Ich übe eine Hauptbeschäftigung aus bei der Firma

Postleitzahl, Ort, Straße

Ausgeübte Tätigkeit

6 Angaben zu weiteren Aushilfstätigkeiten

Ich übe weitere Nebenbeschäftigungen als Aushilfe aus

ja nein

Ausgeübte Tätigkeit

Eintritt	Arbeitsverhältnis von vorn- herein befristet bis zum
Vereinbartes Arbeitsentgelt	monatlich stündlich
Bei Stundenlohn: regelmäßige/durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit	
Stunden	

Angaben zu kurzfristigen Beschäftigungen

Innerhalb des Kalenderjahres habe ich bereits folgende Beschäftigung ausgeübt:

vom (Tag / Monat / Jahr)	bis (Tag / Monat / Jahr)
vom (Tag / Monat / Jahr)	bis (Tag / Monat / Jahr)
vom (Tag / Monat / Jahr)	bis (Tag / Monat / Jahr)
vom (Tag / Monat / Jahr)	bis (Tag / Monat / Jahr)

7 Antrag des Arbeitnehmers

Ich möchte eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

ja nein

Wenn ja, bitte gesonderten Befreiungsantrag ausfüllen (siehe Seite 4).

8 Angaben zu den Arbeitspapieren

Arbeitsvertrag	(Kopie)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei
Lohnsteuerkarte/ Ersatzbescheinigung	(Kopie)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei
SV-Ausweis	(Kopie)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei
Bescheinigung Private KV	(Kopie)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei
Schul-/ Studienbescheinigung		<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei
Unterlagen Sozialkasse Bau/ Maler		<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei
Schwerbehindertenausweis	(Kopie)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Fragebogen vollständig nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unterlassene oder falsche Angaben gegenüber den Sozialversicherungsträgern von den Behörden mit einer Geldbuße geahndet werden können. Von einer Veränderung der Angaben in diesem Stammblatt und der Aufnahme weiterer Beschäftigungen werde ich den Arbeitgeber sofort in Kenntnis setzen.

Ort, Datum

Unterschrift
des Arbeitnehmers

9 Erklärung des Arbeitnehmers – Gilt nur für Sofortmeldung (gem. 2. SVÄndG § 28a, Absatz 4 SGB IV)!

– Pflichtangabe zur Erstellung einer Sofortmeldung –

Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Merkblatt zur Erstellung einer Sofortmeldung) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift
des Arbeitnehmers

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

1 Arbeitnehmer

Name

Vorname

Rentenversicherungsnummer

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem Merkblatt „Neue Regeln für Mini-Jobs“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift
des Arbeitnehmers

2 Arbeitgeber

Name

Betriebsnummer

Der Befreiungsantrag ist bei mir eingegangen am

Tag / Monat / Jahr

Der Befreiung wirkt ab

Tag / Monat / Jahr

Ort, Datum

Unterschrift
des Arbeitgebers

3 Arbeitgeber

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4 a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Mini-Job-Zentrale zu senden.

Erläuterungen für den Arbeitgeber zum Stammblatt für geringfügig (bis 450 EUR / Monat) und kurzfristig Beschäftigte

Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Beschäftigten zu melden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber dafür die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben machen (§ 280 SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient der Personalfragebogen. Er ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung erleichtern. Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Der Personalfragebogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Damit die Angaben als Dokumentation i. S. d. Beitragsverfahrensverordnung (EW) gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt werden.

Der Fragebogen ersetzt nicht den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten und erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Niederschrift gem. § 2 Nachweisgesetz.

zu „Arbeitnehmerangaben“

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, -datums und -ortes und -landes, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

zu „Beschäftigung“

Die unter „Status bei Beginn der Beschäftigung“ aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

- Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Selbstständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.
- Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 450 EUR übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Studium
- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (in der Arbeitslosenversicherung besteht aber Versicherungsfreiheit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigt)
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Sozialhilfe
- Arbeitssuchenden, die beim Arbeitsamt gemeldet sind
- kurzfristigen Beschäftigungen während unentgeltlicher Beurlaubung
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Wehr- oder Zivildienstes
- zulässigen Teilzeitbeschäftigungen während der Elternzeit.

Allgemeine Hinweise zur Sozialversicherung

Für einen geringfügig entlohnt Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 13% an die Bundesknappschaft nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung (pflicht-, familien oder freiwillig) versichert ist.

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Bundesknappschaft oder ein Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-)Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt nunmehr mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Bundesknappschaft oder einen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV).

Durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung zum 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen also grundsätzlich nicht mehr – wie teilweise in der Vergangenheit geschehen – rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme gilt nach Vereinbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger, wenn der Arbeitgeber es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären. In diesem Fall tritt die Versicherungspflicht rückwirkend ein mit der Folge, dass der bzw. die betroffenen Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung für die Vergangenheit nachzahlen müssen.

Das Stammblatt dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann das Stammblatt im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsäußerung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispie-

weise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Stammblatt bei der Frage nach weiteren Aushilfstätigkeiten „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit annehmen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Angaben des Arbeitnehmers korrekt ausgewertet hat.

Die geringfügige Beschäftigung (bis 450 EUR) ist seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich versicherungs- und damit beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeit-

nehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag beträgt 3,9% (13,9% im Privathaushalt) des Arbeitsentgeltes. Der Arbeitnehmer kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden und wirkt ab dem Beginn des Kalendermonats des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber. Die Befreiung kann nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen erfolgen. Der Arbeitnehmer muss alle weiteren (auch zukünftige) Arbeitgeber informieren. Für die Dauer der Beschäftigungen kann die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen werden.